

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz · Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter Länderkommission Adolfsallee 59 65185 Wiesbaden

Ihre Nachricht vom:

14. November 2019

Durchwahl:

poststelle@ tmmjv.thueringen.de

Ihr Zeichen: 231-TH/1/19

Unser Zeichen: (bitte bei Antwort angeben) 9470-1289/2019-6-2378/2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Telefon 0361 573511-980

Telefax 0361 573511-288

Erfurt, 13. Januar 2020

Stellungnahme zum Bericht über den Besuch der Justizvollzugsanstalt Tonna am 26. April 2019

Sehr geehrter Herr Dopp, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Berichts über den Besuch der Justizvollzugsanstalt Tonna am 26. April 2019.

Hierzu nehme ich nach Anhörung des kommissarischen Leiters der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tonna wie folgt Stellung:

Zu C II 2 a - Hausordnung

Der Empfehlung soll gefolgt werden.

Es ist beabsichtigt, die Hausordnung der JVA Tonna in folgende Sprachen übersetzen zu lassen: Englisch, Französisch, Russisch, Polnisch, Rumänisch, Litauisch, Arabisch. Vor Beauftragung der kostenintensiven Übersetzungen soll eine Überarbeitung und Aktualisierung der Hausordnung, die sich auf einem Bearbeitungsstand vom 1. Juli 2015 befindet, erfolgen.

Die mit der Stellungnahme des Thüringer Justizministeriums vom 30. April 2013 zum dortigen Bericht über den Besuch der Justizvollzugsanstalt Tonna am 7. November 2012 angekündigte Übersetzung der Hausordnung in die gängigsten von den Gefangenen gesprochenen Sprachen ist bedauerlicherweise bislang nicht umgesetzt worden.

Ergänzend kann angemerkt werden, dass sprachlichen Verständigungsproblemen mit dem neuen Projekt des Videodolmetschens im Thüringer Justizvollzug begegnet wird.

> Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Werner-Seelenbinder-Straße 5 99096 Erfurt

www.thueringen.de

Zu C II 3 a – Bekleidung im besonders gesicherten Haftraum

Der Empfehlung wird gefolgt.

Es wird nunmehr Einmalvliesunterwäsche bereitgehalten, die auch suizidgefährdeten Personen zur Verfügung gestellt werden kann. Die Wäscheteile sind ohne Nähte ausgeführt und leicht zerreißbar.

Zu C II 3 b – Drogenkontrollen

Der Empfehlung kann nicht gefolgt werden.

Es stehen keine alternativen Testmöglichkeiten, die ebenso aussagekräftig und zuverlässig sind wie die Urinkontrolle nach Urinabgabe unter Beobachtung, zur Verfügung.

Eine Blutentnahme kommt aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 87 Abs. 1 S. 2 Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch (ThürJVollzGB) von vornherein nicht in Betracht. Sie dürfte zudem auch keine weniger einschneidende Methode sein. Speichel- und Wischtests ermöglichen im Gegensatz zur Urinkontrolle nur einen Nachweis bei sehr zeitnah erfolgtem Suchtmittelkonsum. Sie sind mangels geringerer Aussagekraft mithin keine wirkliche Alternative.

Ein weniger erheblicher Eingriff in die Intimsphäre des Betroffenen wäre demnach nur durch Änderungen bei der Durchführung des Urintests zu erreichen. Jedoch sind die Manipulationsmöglichkeiten so vielfältig, dass eine effektive Verhinderung von Einflussnahmen auf das Testergebnis nur bei visueller Überwachung des Vorgangs der Urinabgabe möglich erscheint. Selbst durch eine vorausgehende Durchsuchung des Betroffenen ist eine Manipulation durch das Einbringen von Fremdsubstanzen in den Urin, zum Beispiel über den Speichel oder nicht erkennbar auf die Haut aufgebrachte Produkte, nicht auszuschließen.

Für geeignete Fälle werden Speichel- und Wischtests als im Vergleich zur Urinkontrolle weniger belastende Maßnahme vorgehalten.

Zu C II 3 c – Durchsuchung mit Entkleidung

Den Empfehlungen wird weitgehend gefolgt.

§ 85 Abs. 2 und 3 ThürJVollzGB lauten:

- (2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen Gefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Gefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.
- (3) Der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, dass die Gefangenen in der Regel bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind. Die Vorschrift des § 85 Abs. 3 ThürJVollzGB, die die allgemeine Anordnung von mit Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchungen durch den Anstaltsleiter betrifft, lässt Raum für Ausnahmeentscheidungen und steht im Einklang mit der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung.

Die Praxis sowie die schriftlichen Anordnungen in der JVA Tonna werden unverzüglich der aktuellen Gesetzeslage sowie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst. Die zuständigen Bediensteten werden ausdrücklich darauf hingewiesen und dafür sensibilisiert, dass auch in den Fällen des § 85 Abs. 3 ThürJVollzGB im Einzelfall auf eine vollständige Entkleidung zu verzichten sein kann.

Die Erforderlichkeit einer Dokumentation jeder mit Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung und der Gründe hierfür ist nach hiesiger Auffassung weder der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts noch der Gesetzeslage zu entnehmen.

Sie erscheint für die Fälle des § 85 Abs. 2 ThürJVollzGB zweckmäßig, um die Umstände, die Gefahr im Verzug begründeten bzw. die Einzelfallanordnung des Anstaltsleiters veranlassten, nachvollziehbar zu machen und auf eine gründliche Prüfung der Anordnungsvoraussetzungen hinzuwirken. Vor diesem Hintergrund soll zukünftig eine Dokumentation der Anordnung und der maßgeblichen Gründe erfolgen.

Für die Umsetzung von Regelfallanordnungen nach § 85 Abs. 3 ThürJVollzGB erscheint eine solche Dokumentation weder notwendig noch sinnvoll, weil sie sich in dem Verweis auf das Vorliegen eines Regelfalls erschöpfen würde. Insoweit kann der Empfehlung nicht gefolgt werden.

Die zum Schutz der Intimsphäre angeregte Entkleidung in zwei Phasen, so dass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt, stößt auf Bedenken, weil sie nicht nur dazu führt, dass der Grundrechtseingriff der mit Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung länger dauert, sondern auch Manipulationsmöglichkeiten eröffnet, die den Zweck der Maßnahme konterkarieren können. Wenn der Betroffene jederzeit Zugriff auf Kleidungsstücke hat, kann er diese dazu nutzen, Sachen zu verbergen. Die Empfehlung soll daher nicht grundsätzlich, jedoch gegebenenfalls nach Prüfung im Einzelfall aufgegriffen werden.

Zu C II 3 d – Größe von Hafträumen

Der Empfehlung soll gefolgt werden.

- § 18 ThürJVollzG bestimmt zur Unterbringung der Gefangenen während der Einschlusszeiten:
- (1) Die Gefangenen werden in ihren Hafträumen einzeln untergebracht.
- (2) Mit ihrer Zustimmung können sie gemeinsam untergebracht werden, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind. Bei einer Gefahr für Leben oder Gesundheit oder bei Hilfsbedürftigkeit ist die Zustimmung der gefährdeten oder hilfsbedürftigen Gefangenen zur gemeinsamen Unterbringung entbehrlich.
- (3) Darüber hinaus ist eine gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig.

Die empfohlene Einzelunterbringung entspricht mithin dem gesetzlichen Regelfall. Eine gemeinsame Unterbringung ist ausnahmsweise, unter anderem mit Zustimmung der Gefangenen, möglich.

Die JVA Tonna wird gebeten, grundsätzlich eine Einzelunterbringung auch von Ersatzfreiheitsstraflern sicherzustellen und bei gemeinsamer Unterbringung die für eine Mehrfachbelegung vorgesehenen Hafträume zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag